



Richtlinie betreffend der Förderung von Maßnah- men zur Modernisierung von Haltestellen im Bundesland Salzburg

Fassung vom 30. Juli 2025



Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck der Förderung	3
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Antragsberechtigte Stellen	4
4. Förderhöhe	4
5. Bewilligungs- und Umsetzungsverfahren	4
6. Umsetzungszeitraum und Dauer der Förderaktion	6
7. Datenschutz und Veröffentlichungspflichten	6
8. Anlagen	6



1. Ziel und Zweck der Förderung

Mit der gegenständlichen Förderung unterstützt die Salzburger Verkehrsverbund GmbH (SVG) Gemeinden im Bundesland Salzburg bei der Errichtung und Ausstattung hochwertiger Fahrgastunterstände an Bushaltestellen.

Ziel der Maßnahme ist die Modernisierung der Haltestelleninfrastruktur im Bundesland Salzburg. Durch witterungsgeschützte Wartebereiche, funktionale Ausstattung, klare Fahrgastinformation sowie ein einheitliches und ansprechendes Design soll die Aufenthaltsqualität an Haltestellen wesentlich verbessert werden. Dies soll zur weiteren Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs beitragen und das Potenzial zur Steigerung der Nutzung von Haltestellen gezielt fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung neuer oder die Modernisierung bestehender Fahrgastunterstände an Bushaltestellen im Bundesland Salzburg. Die Förderung umfasst standardisierte sowie – nach vorheriger Abstimmung mit der SVG – individuell geplante Lösungen.

Förderfähig sind:

- Haltestellenunterstände inkl. Montage, wobei sich die Haltestelle im Bundesland Salzburg befinden und von zumindest einer SVV-Linie regelmäßig bedient werden muss.
- (Überdachte) Fahrradabstellplätze und Radboxen in unmittelbarer Nähe der Haltestelle,
- Sitzgelegenheiten,
- Abfallbehälter,
- Digitale Fahrgastinformationssysteme, z. B. E-Paper-Displays zur Anzeige von Fahrplaninformationen unter Einbindung von Echtzeitdaten,
- Beleuchtungen (Netz- oder Solarbetrieb), mit Ausnahme von Infrastrukturkosten für Verkabelungen

Im Sinne eines einheitlichen und qualitativ hochwertigen Erscheinungsbilds der Haltestellen unterstützt die SVG Gemeinden bei der Auswahl und Beschaffung von Ausstattungselementen. Die Gestaltungsempfehlung der SVG ist zu beachten (**siehe Anlage 1 Gestaltungsempfehlung SVG**).

Eine individuelle Gestaltung der Haltestellenunterstände ist für die Beurteilung einer Förderbarkeit vorab mit der SVG abzustimmen.

Nicht förderfähig sind:

- Grundstückskosten

- Fundamente (inkl. Aushub-, Beton- und Baumeisterarbeiten),
- Laufende Wartung und Instandhaltung der Infrastruktur,
- Betriebskosten (z. B. Strom, Reinigung, Schneeräumung).

3. Antragsberechtigte Stellen

Antragsberechtigt sind Gemeinden sowie Gemeinde-/Regionalverbände im Bundesland Salzburg.

4. Förderhöhe

Die Förderquote beträgt max. 67 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten.

Die Festlegung der Förderhöhe obliegt ausschließlich der SVG.

Bei der Förderentscheidung werden insbesondere die verkehrliche Bedeutung der Haltestelle, das direkte örtliche Umfeld, die Einsteigerfrequenz, der aktuelle bauliche Zustand und das Gesamterscheinungsbild der Haltestelle berücksichtigt.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände wird die Förderung auf Basis der Bruttokosten des Projekts gewährt.

Die maximal gewährte Förderung für alle umgesetzten Einzelmaßnahmen an einer Haltestelle beträgt 25.000 Euro (Preisbasis 2025).

Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung noch auf die Höhe der Förderung. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die SVG über die notwendigen - von den SVG Gremien bewilligten - Mittel verfügt.

5. Bewilligungs- und Umsetzungsverfahren

Der Ablauf des Förderverfahrens ist in **Anlage 2 Ablauf Förderung** dargestellt.

Einreichung des Förderantrags:

Die antragsberechtigten Stellen reichen ihren Förderantrag mittels **Anlage 3 Antragsformular** bei der Salzburger Verkehrsverbund GmbH (SVG) per Mail an haltestellen@salzburg-verkehr.at ein.

Das Formular wird ebenfalls auf der Website des Salzburger Verkehrsverbunds unter www.salzburg-verkehr.at/haltestellenfoerderung zum Download bereitgestellt. Der Antrag muss eine Beschreibung des geplanten Projekts, den betroffenen Haltestellenstandort (getrennt nach Fahrtrichtungen) sowie eine Übersicht der vorgesehenen Ausstattungselemente enthalten. Zudem muss eine Ansprechperson mit Telefonnummer und E-Mailadresse angeführt werden.

Prüfung und Auswahl:

Die SVG prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit, Förderfähigkeit und Relevanz. Werden die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt, erfolgt eine Auswahl und Priorisierung der Projekte entsprechend der Förderkriterien und abhängig von den verfügbaren Mitteln.

Förderzusage und Vertrag:

Nach positiver Prüfung erhält der Antragsteller eine schriftliche Förderzusage mit Angabe der gewährten Förderhöhe. Die Förderung wird vertraglich geregelt. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Förderansuchen, die in dem Jahr, für welches das Ansuchen gestellt wurde, nicht berücksichtigt werden können, werden – sofern der Antrag nicht ausdrücklich zurückgezogen wird – im darauffolgenden Jahr neuerlich behandelt. Ein Neuantrag ist nicht erforderlich.

Bestellung, Umsetzungsfrist und Abnahme:

Die Bestellung der förderfähigen Ausstattungselemente erfolgt durch den Förderempfänger. Bei der Auswahl des Anbieters kann die SVG den Förderempfänger auf Wunsch unterstützen.

Die geförderten Maßnahmen sind innerhalb von 12 Monaten ab Zustellung der Förderzusage vollständig umzusetzen und der SVG nachzuweisen. Als Nachweis gelten insbesondere eine bildliche Dokumentation der fertigen Haltestelle, eine Abnahmebestätigung der SVG sowie die Vorlage aller zugehörigen Rechnungen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf schriftlichen Antrag einmalig verlängert werden. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Ablauf der Umsetzungsfrist bei der SVG einzubringen. Wird die Umsetzung nicht fristgerecht nachgewiesen und keine Fristverlängerung beantragt oder bewilligt, verfällt der Anspruch auf die Förderung.

Nachweis und Auszahlung:

Nach erfolgter Umsetzung prüft die SVG die eingereichten Nachweise. Bei ordnungsgemäßer Durchführung erfolgt die Auszahlung der Fördermittel in der bewilligten Höhe. Unvollständige oder nicht förderfähige Maßnahmen können zur teilweisen oder vollständigen Kürzung der gewährten Förderung führen. Die Auszahlung ist mit der im Rahmen der Förderzusage festgelegten Summe gedeckelt. Für die Abrechnung und Nachweisdokumentation ist die in **Anlage 4** enthaltene **Ausgabenübersicht** zu verwenden.

6. Umsetzungszeitraum und Dauer der Förderaktion

Die Umsetzung der geförderten Maßnahmen muss innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung der Förderzusage erfolgen, ansonsten können die reservierten Fördermittel verfallen.

Die gegenständliche Förderungsaktion gilt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bis längstens 31.12.2028.

7. Datenschutz und Veröffentlichungspflichten

Im Zuge der Förderabwicklung werden von der Salzburger Verkehrsverbund GmbH (SVG) personenbezogene Daten der antragstellenden Stellen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Prüfung, Abwicklung und Kontrolle der Förderung gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter www.salzburg-verkehr.at/datenschutz abrufbar oder können direkt bei der SVG angefragt werden.

Die antragsberechtigten Stellen werden darauf hingewiesen, dass gemäß den gesetzlichen Vorgaben Informationen über gewährte Förderungen (z. B. Förderwerbende, Höhe der Förderung, Zweck der Förderung) in der Transparenzdatenbank des Bundes oder in vergleichbaren öffentlichen Registern veröffentlicht werden können.

8. Anlagen

- **Anlage 1:** Gestaltungsempfehlung SVG
- **Anlage 2:** Ablauf Förderung
- **Anlage 3:** Antragsformular
- **Anlage 4:** Ausgabenübersicht

Salzburg, am 30. Juli 2025

Salzburger VerkehrsVerbund

Ges.m.b.H.

Schallmooser Hauptstraße 10

A-5027 Salzburg - Postfach 74

Tel. 0662/875787 Fax 875787-111

www.salzburg-verkehr.at

Salzburger Verkehrsverbund GmbH

Salzburger Verkehrsverbund GmbH

Schallmooser Hauptstraße 10

Postfach 74

5027 Salzburg

www.salzburg-verkehr.at

T +43 (0)662 875787

office@salzburg-verkehr.at

Firmenbuchsitz 5020 Salzburg

FN 135832 d

UID-Nr.: ATU 41038603

St-Nr. DE: 182/124/20219